

36. Klage eines unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches aus einem Vereine ausgeschlossenen Mitgliedes auf Aufhebung dieses Beschlusses. Steht dem Richter neben der Prüfung, ob bei dem Beschlusse satzungsgemäß verfahren ist, auch eine sachliche Nachprüfung desselben in dem Sinne zu, ob ein triftiger Anlaß zur Anschließung vorgelegen hat?

B.G.B. §§ 25—53.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 30. Oktober 1901 i. S. W. (Kl.) w. Gesellschaft Gr. G. (Bekl.). Rep. IV. 218/01.

I. Landgericht Darmstadt.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte ist eine bereits vor dem 1. Januar 1900 errichtete, mit Korporationsrechten versehene und auf Pflege der Geselligkeit unter ihren Mitgliedern vorzugsweise abzielende Gesellschaft.

Der Kläger ist bis zum 20. Januar 1900 Mitglied derselben gewesen, durch Beschluß der Mitgliederversammlung von diesem Tage aber von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Im jetzigen Rechtsstreite hat er diesen Beschluß als rechtsunwirksam angefochten. Von der Beklagten ist die Abweisung der Klage beantragt. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten ist vom Oberlandesgericht abändernd auf Abweisung der Klage erkannt. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„1. Es fragt sich zunächst, nach welchem Rechte der Streitfall zu beurteilen ist. Das Oberlandesgericht erachtet das Bürgerliche Gesetzbuch für maßgebend. Dies entspricht dem Art. 163 Einf.-Ges. zum B.G.B., nach welchem auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches bestehenden juristischen Personen von dieser Zeit an die Vorschriften der §§ 25—53, 85—89 B.G.B. Anwendung finden sollen.

Von dieser rechtlichen Grundlage aus erwägt das Berufungsgericht dann, daß es sich im vorliegenden Prozesse um die Entziehung der Rechte als Gesellschaftsmitglied, und somit um eine innere Angelegenheit der verklagten Gesellschaft handle, daß die Ordnung solcher

Angelegenheiten nach § 32 B.G.B. der Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung überlassen sei, für die Frage aber, unter welchen Voraussetzungen die Ausschließung eines Mitgliedes aus der Gesellschaft erfolgen dürfe, mangels eigener Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gemäß § 40 desselben die bezüglichen Bestimmungen der Gesellschaftsstatzung maßgebend seien. — Diese Erwägung beruht auf zutreffender Anwendung des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Unterstellung der Revision, daß es sich bei der Ausschließung eines Mitgliedes aus der Gesellschaft um ein Sonderrecht desselben handle, welches ihm laut der zwingenden Vorschrift des § 35 B.G.B. nicht ohne seine Zustimmung beeinträchtigt werden dürfe, geht fehl. Denn ein Sonderrecht erfordert ein aus der Mitgliedschaft hervorgegangenes, von den Rechten der übrigen Mitglieder unterschiedenes Individualrecht eines Mitgliedes gegen die Gesellschaft,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 11 S. 271,
und an diesem Erfordernisse fehlt es vorliegend.

2. Anlangend die danach gebotene weitere Frage, ob auf Grundlage der Satzung der verklagten Gesellschaft der von deren Mitgliederversammlung am 20. Januar 1900 gefasste Ausschließungsbeschluss gegenüber dem Kläger rechtsbeständig ist, geht das Oberlandesgericht davon aus, daß ein Ausschließungsgrund nach § 41 jener Satzung nur dann vorliege, wenn ein Mitglied sich durch sein Betragen unwürdig mache, der Gesellschaft länger anzugehören, und daß für das Ausschließungsverfahren die §§ 9—14 in Verbindung mit § 41 derselben Satzung maßgebend seien. Dieser Ausgangspunkt giebt zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß.

Bei der Erörterung der obigen Frage ist nun das Oberlandesgericht zu folgendem Ergebnisse gelangt. Es hat angenommen,

- a) daß das bei der Ausschließung des Klägers beobachtete Verfahren den Bestimmungen der §§ 9—14 und 41 der Gesellschaftsstatzung entspreche;
- b) daß eine Nachprüfung, ob ein im Sinne des § 41 der Gesellschaftsstatzung triftiger Anlaß zur Ausschließung gegen den Kläger vorgelegen habe, dem Richter nicht zustehe.

Diese Annahme ist von der Revision zu a wie zu b als rechtsverleßend angefochten. Die Angriffe erscheinen indes nicht begründet.

Zu a.

Das Ausschließungsverfahren ist, worüber kein Streit besteht, in den §§ 9—14. 41 der Gesellschaftsstatut dahin geordnet. Die Ausschließung gehört zum Geschäftskreise der Mitgliederversammlung. Letztere ist vom Vorstande aus dessen eigener Entschliessung oder auf einen den Beratungsgegenstand genau bezeichnenden Antrag von zwölf Mitgliedern zu berufen; und zwar durch Anschlag im Vereinslokale und durch zweimalige Einrückung in den Offenbacher Anzeiger, wobei im Anschlage die Tagesordnung möglichst genau mitzuteilen, in der Einrückung auf diese Mitteilung zu verweisen ist. Zuvor hat der Vorstand das Mitglied, um dessen Ausschließung es sich handelt, zur schriftlichen Anzeige, ob es freiwillig austreten wolle, und, sofern es zur Berufung der Mitgliederversammlung kommt, zur Einreichung seiner Verteidigung aufzufordern. In der Mitgliederversammlung ist der den Ausschließungsantrag begründende Thatbestand und die eingegangene Verteidigung zu verlesen. Eine Diskussion findet nicht statt. Die Beschlußfassung erfolgt mittels geheimer Abstimmung der anwesenden Mitglieder. Zur Ausschließung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Abstimmenden erforderlich.

Das Oberlandesgericht nimmt dann auf Grund des Gesamtergebnisses der Verhandlung und Beweisaufnahme an, daß die vorstehenden Formvorschriften bei der am 20. Januar 1900 stattgehabten Ausschließung des Klägers beobachtet seien. Es stellt den Sachverhalt im wesentlichen dahin fest. Der Vorstand teilte dem Kläger am 29. Dezember 1899 schriftlich mit, daß ein Ausschließungsantrag gegen denselben von 62 Mitgliedern eingegangen sei, und der Vorstand auf den Antrag eingehen wolle, und forderte zugleich den Kläger zur Erklärung seines freiwilligen Austrittes auf. Durch Schreiben vom 30. Dezember 1899 ersuchte der Kläger den Vorstand um Mitteilung des den Ausschließungsantrag begründenden Thatbestandes. Unterm 4. Januar 1900 erwiderte der Vorstand dem Kläger, es handle sich um die in öffentlicher Stadtverordnetenversammlung vom Kläger gegen den abwesenden Medizinalrat Dr. K. ohne zutreffende Gründe ausgesprochene Verdächtigung, und der Vorstand habe aus dem von mehr als der Hälfte der Mitglieder unterzeichneten Antrage die Überzeugung gewonnen, daß das Verbleiben des Klägers in der Gesellschaft in hohem Maße geeignet sein würde, deren Zwecke zu stören. Gleich-

zeitig wurde der Kläger zur Einreichung seiner Verteidigung aufgefordert. Am 5. Januar 1900 hat der Kläger nochmals, ihm behufs seiner Verteidigung den Wortlaut des Ausschließungsantrages mitzuteilen. Der Vorstand eröffnete ihm durch Schreiben vom 9. Januar 1900, daß zur näheren Darlegung und Ergänzung des am 4. mitgeteilten Thatbestandes auf mehrere Artikel der Offenbacher Zeitung (Nr. 304, 305 von 1899, Nr. 4, 5 von 1900) verwiesen werde. Eine Verteidigungsschrift des Klägers ging beim Vorstande nicht ein. In der von diesem frist- und formgerecht zum 20. Januar 1900 einberufenen Mitgliederversammlung wurde vom Vorsitzenden der Thatbestand des Ausschließungsantrages, wie solcher sich aus obiger Korrespondenz nebst den Zeitungsartikeln ergab, vorgelesen, und dabei mitgeteilt, daß infolge des von 62 Mitgliedern unterzeichneten und von 20 anderen unterstützten Ausschließungsantrages der Vorstand beschlossen habe, die Sache vor die Generalversammlung zu bringen. Alsdann wurde ohne Diskussion über den Antrag geheim abgestimmt, und von 90 anwesenden Mitgliedern stimmten 82 für, 6 gegen den Antrag, während 2 Stimmen ungültig waren. In dem so festgestellten Sachverhalte erblickt das Oberlandesgericht eine genügende Wahrung der Satzungsvorschriften.

Die tatsächlichen Unterlagen dieser Begründung erscheinen bedenkenfrei. In rechtlicher Hinsicht ist von der Revision gerügt, daß der § 41 der Gesellschaftssatzung verletzt sei. Die Rüge kann indes nicht für zutreffend gelten.

Die Revision macht besonders geltend, daß entgegen dem § 41 a. a. D. ein den Ausschließungsantrag begründender Thatbestand vom Vorstande weder vor der Mitgliederversammlung aufgestellt und dem Kläger behufs seiner Verteidigung mitgeteilt, noch in der Mitgliederversammlung zur Verlesung gebracht sei, und daß dieser Mangel nicht durch die vom Vorstande an den Kläger gerichteten Mitteilungen vom 4. und 9. Januar 1900, wie durch die in der Mitgliederversammlung erfolgte Verlesung der Korrespondenz zwischen Vorstand und Kläger und der darin angezogenen Zeitungsartikel ersetzt werde. Allein bei der Frage, ob die Formvorschriften der Satzung in den §§ 9—14, 41 gewahrt sind, bildet das Wesentliche nur der Gesichtspunkt, ob dem Kläger in dem Verfahren ein genügendes Gehör gegeben ist, d. h. ob eine Tagesordnung für die Mitgliederversammlung, die es

dem Kläger ermöglichte, den Grund der gegen ihn beantragten oder beabsichtigten Ausschließung zweifelsfrei zu erkennen und sich dagegen zu verteidigen, vom Vorstande aufgestellt, dem Kläger kundgegeben und in der Mitgliederversammlung zur Verlesung gebracht ist. Von diesem Gesichtspunkte aus darf in Übereinstimmung mit dem Oberlandesgericht dasjenige, was vom Vorstande als Grundlage des Ausschließungsverfahrens dem Kläger wie der Mitgliederversammlung bezeichnet ist, für ausreichend erachtet werden, auch wenn hierbei ein eigentlicher Thatbestand, etwa im Sinne des Civil- oder Strafprozesses, zu vermischen ist. Insbesondere läßt sich in der Erwägung des Oberlandesgerichts, der Vorstand habe als zweifellos ansehen dürfen, daß der Kläger, falls es dessen überhaupt noch bedurft, die ihm vom Vorstande bezeichneten Zeitungsartikel auch wirklich lesen würde, nach Lage der Umstände ein Mangel der Begründung nicht erblicken.

Zu b.

In dieser Beziehung führt das Oberlandesgericht im wesentlichen aus, daß vorliegend, wo nach der Satzung der verklagten Gesellschaft das Ausschließungsverfahren und die Ausschließungsgründe geordnet seien, es sich bei der Ausschließung um einen der Selbstbestimmung und Selbstverwaltung der Gesellschaft überlassenen Willensakt derselben handle, und daß deshalb die sachliche Nachprüfung eines satzungsgemäß gefaßten Ausschließungsbeschlusses durch den Richter sich als ein unberechtigter Eingriff in die Rechtsstellung der Beklagten darstellen würde.

Diese Ausführung schließt sich an eine vom III. Civilsenat des Reichsgerichts in einem gemeinrechtlichen Falle am 27. März 1900 erlassene, in der Juristischen Wochenschrift von 1900 S. 417 abgedruckte Entscheidung an. In der letzteren ist erwogen, daß eine richterliche Nachprüfung der obengedachten Art einen Eingriff in die autonome Selbstständigkeit der Vereine enthalten würde, und sie stellt sich dabei in bewußten Gegensatz zu der abweichenden, vom IV. Civilsenat des Reichsgerichts in preussischen Rechtsfällen geübten Praxis, indem sie darauf hinweist, daß diese Abweichung sich aus der Vorschrift des preussischen A.L.R. II. 6 § 44 erkläre, wonach ein staatliches Aufsichtsrecht mit Bezug auf die Ausstoßung von Mitgliedern aus Vereinen bestehe.

Nun handelt es sich vorliegend um einen nach dem Bürgerlichen

Gesetzbuche zu beurteilenden Rechtsfall, und die Revision macht geltend, daß das Bürgerliche Gesetzbuch in dieser Frage auf dem gleichen Standpunkte stehe, wie das preussische Allgemeine Landrecht. Dem kann indes nicht beigetreten werden. Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt in § 32, daß die Angelegenheiten der Vereine, soweit sie nicht vom Vorstande oder einem anderen Vereinsorgane zu besorgen sind, durch Beschluß in einer Mitgliederversammlung geordnet werden, und es läßt in § 40 zu, daß mit Bezug auf den Gegenstand des § 32 in der Sitzung dispositiv Vorschriften getroffen werden. Damit ist, wie im gemeinen Recht, ein autonomes Recht der Vereine anerkannt. Ein diese Rechtsstellung beschränkendes Aufsichtsrecht des Staates im Sinne des preussischen Allgemeinen Landrechts ist in den §§ 25—53 B.G.B. nicht vorgesehen. Demzufolge würde, wie nach dem gemeinen Recht, so auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche die sachliche Nachprüfung eines Ausschließungsbeschlusses der Mitgliederversammlung durch den Richter einen unberechtigten Eingriff in die autonome Verfassung der Vereine (§ 25 B.G.B.) enthalten. Für ein Festhalten an der dem preussischen Rechte entsprechenden Praxis ist deshalb vorliegend kein Raum.“